

**Beschluß über den Erlaß einer Rechtsverordnung
nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB
für das Gebiet „Fichtenberg“ im Bezirk Steglitz
von Berlin**

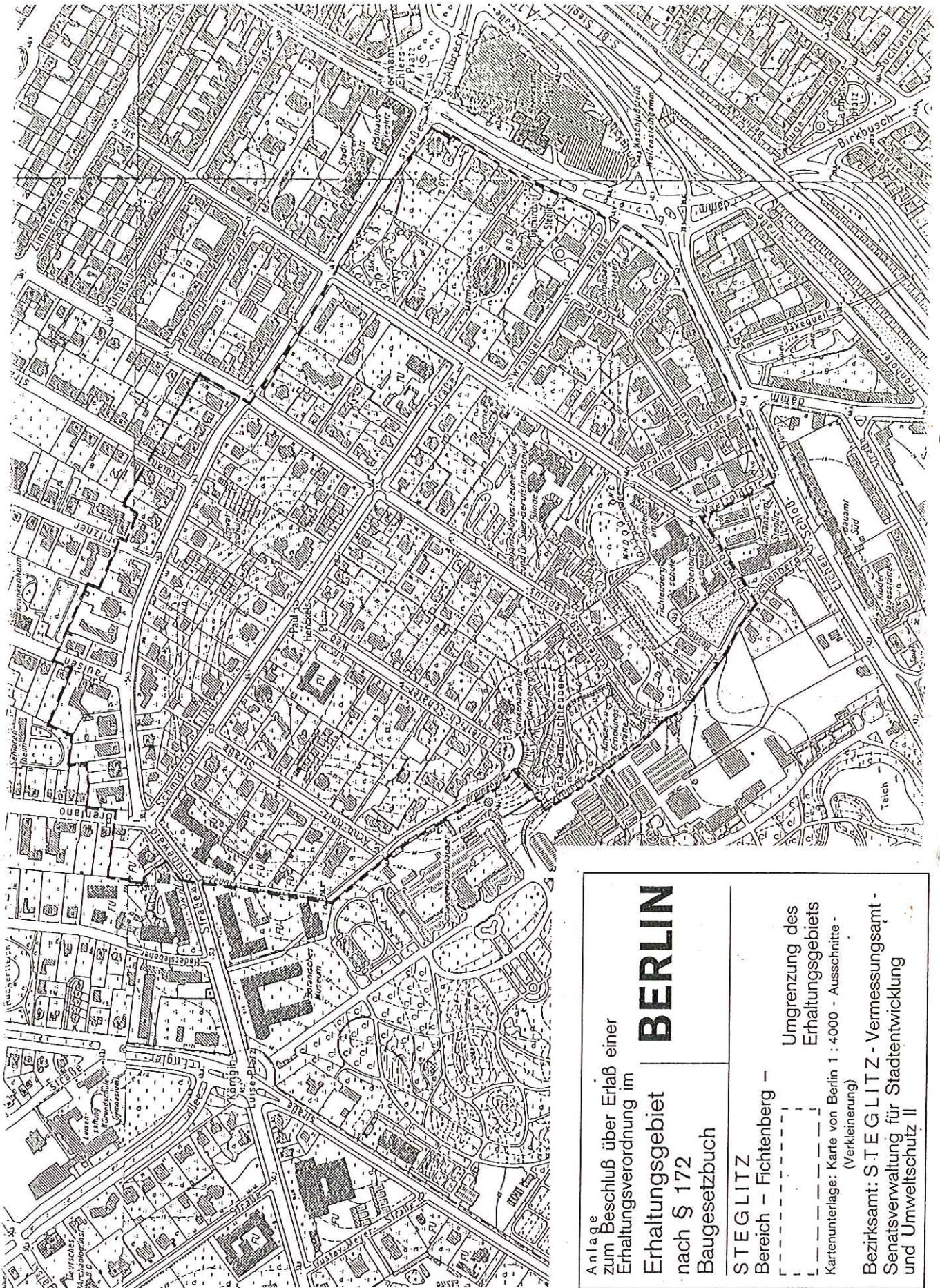
Bek. v. 20. 01. 1990 - Stadt Um II C 3 -

Tel.: 25 86 - 21 55 oder 25 86 - 0, intern 9 37 - 21 55

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat beschlossen, für das Gebiet „Fichtenberg“ im Bezirk Steglitz von Berlin zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt eine Verordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253/GVBl. 1987 S. 201) in Verbindung mit § 18 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs vom 11. Dezember 1987 (GVBl. S. 2731) zu erlassen.

Der Geltungsbereich der zu erlassenden Verordnung soll das in der anliegenden Karte durch eine durchbrochene Linie eingegrenzte Gebiet umfassen.

Nach Bekanntgabe dieses Beschlusses kann gemäß § 172 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 1 BauGB die Entscheidung über Anträge auf Durchführung von Vorhaben im Sinne des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 1 Satz 2 BauGB im Einzelfall für den Zeitraum bis zu 12 Monaten ausgesetzt werden, wenn zu befürchten ist, daß die Ziele der Erhaltungsverordnung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würden.



Anlage zum Beschluß über Erlaß einer Erhaltungsverordnung im Erhaltungsgebiet nach § 172 Baugesetzbuch

BERLIN

STEGELITZ
Bereich – Fichtenberg –

Umgrenzung des Erhaltungsgebiets

Kartenunterlage: Karte von Berlin 1 : 4000 - Ausschnitte - (Verkleinerung)

Bezirksamt: S T E G L I T Z - Vermessungsamt -
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
und Umweltschutz II